



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Ingenieurbüro Blaser  
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG  
Martinstr. 42-44  
73728 Esslingen

**Bearbeitung:** Petra Eisele  
**Telefon:** +49 (721) 1809-141  
**Telefax:** +49 (721) 1809-699  
**e-Mail:** EiseleP@eba.bund.de  
sb1-kar-stg@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 07.02.2018

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

59141-591pt/016-2018#024

**VMS-Nummer**

**Betreff:** Rottweil, Beteiligung im Bebauungsplanverfahren

**Bezug:** Ihr email vom 29.01.2018,

**Anlagen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 07.02.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Für die eventuelle Beseitigung eines Bahnübergangs ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 AEG beim Eisenbahnbundesamt durchzuführen.

Hausanschrift:  
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe  
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0  
Fax-Nr. +49 (721) 1809-699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.

Sofern nicht geschehen, empfehle ich einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar über der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu keiner Zeit -auch nicht bauzeitlich- beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist die Brücke so zu errichten, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Signale im Bahnhofsbereich jederzeit gewährleistet wird.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Wir bitten Sie uns zu gegebener Zeit nochmals zu beteiligen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eisele